

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen - Me./Hö.

Sitzungsvorlage

Datum: 20.03.2003

Drucksache Nr.: **03/0096**

öffentlich

Beratungsfolge:	Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung	Sitzungstermin: 20.05.03
	Rat	21.05.03

Betreff:

Erlass der 5. Satzung vom zur Änderung der Satzung vom 10.07.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler (Unterbringungssatzung für Aussiedler)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 5. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 10.07.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler (Unterbringungssatzung für Aussiedler).“

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des 5. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des 3. Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am folgende 5. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 10.07.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler (Unterbringungssatzung für Aussiedler) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Satz 4 wird der Betrag von 9,23 €/m² durch den Betrag 8,82 €/m² ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Die vorgenannte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 10.07.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler ist zu beschließen, da sich die Grundgebühr in § 5 der Unterbringungssatzung geändert hat.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2003 liegt bei 8,82 €/m²/Monat im Vergleich zu bisher 9,23 €/m²/Monat. Da die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu angehalten ist, die Berechnung der Benutzungsgebühren kostendeckend zu erstellen, ist auf Grund der diesjährigen Gebührenkalkulation eine Senkung der Benutzungsgebühren im Ergebnis zu verzeichnen.

Auf Grund dessen ist eine entsprechende Änderung der Satzung vorzunehmen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf _____ Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt
unter der Haushaltsstelle _____ zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.